

**EHRUNGSSTATUT
DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 28.03.2001**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Bad Reichenhall (Ehrungsstatut der Stadt Bad Reichenhall):

**§ 1
Arten der Ehrung**

Persönlichkeiten, welche sich um die Stadt Bad Reichenhall verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) des goldenen Ehrenrings,
- c) der Bürgermedaille,
- d) der goldenen oder silbernen Ehrennadel,
- e) der goldenen, silbernen oder bronzenen Sportmedaille

geehrt werden.

**§ 2
Das Ehrenbürgerrecht**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, daß sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt Bad Reichenhall erworben hat.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

§ 3

Der goldene Ehrenring

(1) Der goldene Ehrenring der Stadt Bad Reichenhall ist ein durchweg aus legiertem Gold bestehender Siegelring, welcher in erhabener Form das Stadtwappen von Bad Reichenhall trägt. Auf der Innenseite des Rings befindet sich die Inschrift „Ehrenring der Stadt Bad Reichenhall“; ferner wird hier der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.

(2) Der goldene Ehrenring kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Stadt Bad Reichenhall erworben haben. Der Begriff „hohe Verdienste“ ist so auszulegen, daß eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird. In Betracht kommen vor allem Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung städtischer Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste, die außerhalb der Erfüllung beruflicher Aufgaben liegen. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens zehn lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrats.

§ 3a

Die Bürgermedaille

(1) Die Vorderseite der Bürgermedaille ist künstlerisch gestaltet mit Bezug auf Bad Reichenhall. Die Rückseite trägt die Inschrift „Bürgermedaille der Stadt Bad Reichenhall“, den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

(2) Die Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind und sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit, um den Kurort oder auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft erworben haben. Der Begriff „besondere Verdienste“ ist so auszulegen, daß eine Entwertung der Bürgermedaille vermieden wird. Die Verleihung ist zu jeder Zeit auf höchstens 20 lebende Träger der Auszeichnung beschränkt.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrats.

§ 4

Die Ehrennadel

(1) Die goldene und die silberne Ehrennadel der Stadt Bad Reichenhall besteht aus einer mit Ansteckvorrichtung versehenen kreisrunden Plakette aus Gold bzw. Silber von 16 mm Durchmesser, auf welcher das Stadtwappen von Bad Reichenhall in farbig emaillierter Ausführung aufgelegt ist.

(2) Die Ehrennadel kann Persönlichkeiten verliehen werden, die mit Bad Reichenhall verbunden sind und

- a) sich Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben oder
- b) sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder des Sports hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt Bad Reichenhall beigetragen haben oder
- c) durch langjährigen Besuch Bad Reichenhalls als Kurgäste den Ruf des Heilbades gefördert haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrats oder des von diesem bestimmten Ausschusses.

§ 4a

Die Sportmedaille

(1) Die goldene, silberne oder bronzene Sportmedaille ist eine Medaille mit 50 mm Durchmesser. Zu der Sportmedaille gehört eine gleichrangige Anstecknadel mit 20 mm Durchmesser. Die Sportmedaille und die Anstecknadel tragen erhaben geprägt das Wappen der Stadt Bad Reichenhall mit dem Schriftzug „Sportmedaille der Stadt Bad Reichenhall“.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund sportlicher Leistungen oder Verdienste nach den vom Hauptausschuß beschlossenen Richtlinien.

§ 5

Urkunden

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschuß und über die Verdienste des Geehrten Aufschluß gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 6

Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister zu vollziehen, und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer feierlichen Stadtratsitzung;

- b) die Aushändigung des Ehrenrings nebst zugehöriger Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;
- c) Die Aushändigung der Bürgermedaille nebst zugehöriger Urkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrats;
- d) die Aushändigung der Ehrennadel nebst zugehöriger Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen;
- e) die Aushändigung der Sportmedaille im Rahmen einer dafür einmal im Jahr anzusetzenden Sonderveranstaltung.

§ 7

Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

(1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings und der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.

(2) Im übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 8

Widerruf von Ehrungen

(1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 2 GO.

(2) Die Verleihung des Ehrenrings, der Bürgermedaille und der Ehrennadel kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Reichenhall in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 13.02.2001
Bekanntmachung 17.04.2001
(ABl. Nr. 16)